

Liestal, 25. Oktober 2022/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/118</b>
Postulat	von Lucia Mikeler Knaack
Titel:	<b>Vorgeburtlicher Mutterschutz für Kantonsangestellte</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### Begründung

Die Mutterschaft, demnach Schwangerschaft, Niederkunft und die darauffolgende Erholungszeit, wird im Kanton Basel-Landschaft durch die Verordnung über den Elternurlaub vom 11. Januar 2011 (SGS 153.13) geregelt. Nach geltendem Recht besteht der vorgeburtliche Mutterschutz zum einen darin, die Gesundheit der Mitarbeiterin zu schützen, indem sie nicht zur Überzeit verpflichtet werden darf und sie in begründeten Fällen die Leistung von Nachtdienst ablehnen kann. Zum anderen wird der Mitarbeiterin auf Gesuch hin ab ihrem 6. Schwangerschaftsmonat eine Reduktion ihres Arbeitspensums unter entsprechender Kürzung des Lohnanspruches oder unbezahlter Urlaub gewährt unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.

Grundsätzlich zielen die geltenden Bestimmungen zum vorgeburtlichen Mutterschutz darauf ab, der schwangeren Mitarbeiterin bis zur Geburt die Weiterarbeit an ihrem bisherigen Arbeitsplatz zu ermöglichen. Ist die Mitarbeiterin aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig und kann nicht oder nur reduziert arbeiten, so besteht im unbefristeten Arbeitsverhältnis und beim befristete Arbeitsverhältnis von mehr als 14 Monaten ein Anspruch auf volle Lohnfortzahlung während der gesamten Krankheitsdauer bis zur Geburt. Bei einer befristeten Vertragsdauer von mehr als drei bis zu 14 Monaten besteht während der Arbeitsunfähigkeit eine volle Lohnfortzahlung für drei Monate und eine um die Hälfte reduzierte Lohnfortzahlung von weiteren drei Monaten.

Es steht fest, dass die meisten Frauen (ca. 70 %) bereits einige Wochen vor dem errechneten Geburtstermin von ihren Frauenärzten krankgeschrieben werden. Dies zeigt eine Studie, die im Jahre 2016 durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) lanciert wurde und zum Ziel hatte, die Notwendigkeit eines finanzierten pränatalen Mutterschaftsurlaubs auf Bundesebene zu prüfen. Das Fazit der Studie war, dass kein politischer Handlungsbedarf für einen vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub besteht.

Wie viele werdende Mütter von ihren Ärzten nicht krankgeschrieben werden, obwohl sie wenige Wochen vor der Geburt nicht mehr arbeiten wollen, ist nicht bekannt. Dies dürfte jedoch eine Minderheit sein.

Die Einführung eines bezahlten vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaubs von drei Wochen soll gemäss Wortlaut des Postulats Nr. 2022/118 dem Gesundheitsschutz der Mütter dienen und dem Arbeitgeber mehr Planungssicherheit verschaffen. Letzteres, so das Postulat, indem durch den vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub das Risiko für plötzliche Ausfälle verhindert und Vertretungen frühzeitig gesucht werden könnten.

Vor dem Hintergrund betrachtet, dass die grosse Mehrheit der schwangeren Mitarbeiterinnen im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Wochen der Schwangerschaft bei meist voller Lohnfortzahlung krankgeschrieben sind, verbessert sich deren Situation mit der Einführung eines vorgeburtlichen bezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht. Arbeiten die Frauen bis kurz zur Geburt, dürfte dies meist auf einer persönlichen Entscheidung beruhen und weniger auf eine nichtgewährte Krankschreibung zurückzuführen sein. Diese Autonomie soll ihnen gelassen werden. Auch dürfte sich die Planbarkeit der schwangerschaftsbedingten Ausfälle auf Seiten des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft durch die Einführung eines vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaubs kaum erhöhen. Der geplante vorgeburtliche Mutterschaftsurlaub orientiert sich denn am errechneten Geburtstermin. Kommt das Kind allerdings 1-2 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin zur Welt, was durchaus häufig ist, ist der vorgeburtliche Mutterschaftsurlaub von 3 Wochen bezogen und die Geburt noch nicht erfolgt. Grundsätzlich darf und müsste die werdende Mutter für die Zeit nach dem bezogenen vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub bis zur Geburt an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, es sei denn, sie wird krankgeschrieben. Diese Situation führt zu einer Vermischung von vorgeburtlichem Mutterschutz und Krankheit, was es zu vermeiden gilt.

Abschliessend sei erwähnt, dass auf Bundesebene zurzeit eine analoge Motion hängig ist (Motion 21.3155 «Mutterschutz vor Niederkunft» von Flavia Wasserfallen), die vorsieht, einen dreiwöchigen vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaub einzuführen. Dieser Urlaub soll denn über die Erwerbserersatzordnung (EOG) finanziert werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung dieser Motion mangels Handlungsbedarf resp. genügender Abdeckung der schwangerschaftsbedingten Erwerbsunterbrüche. Als Grundlage zur Entscheidung diene die erwähnte Studie des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/118 «Vorgeburtlicher Mutterschutz für Kantonsangestellte» zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.